

**Entwurf Satzungsänderung 2022**  
der Vereinigung Aachener Bergakademiker e.V.

(Stand August 2021)

## Bestehende Satzung 1992

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, im folgenden Vereinigung genannt, führt den Namen „Vereinigung Aachener Bergakademiker“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen geführt. Er ist aus der ehemaligen, am 4. Mai 1904 gegründeten „Bergmännischen Vereinigung Aachen“ hervorgegangen.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Aachen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung der Bergbaustudenten an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Sie soll eine enge und dauernde Verbindung zwischen den Studenten, Absolventen der Hochschule und den Mitgliedern des Lehrkörpers aufrechterhalten, die Ausbildung der Bergbaustudenten fördern sowie Bergmannsbrauch pflegen.

Dazu gehören unter anderem

1. Eine Beratung der Studenten,
2. Eine Förderung einzelner Lehrveranstaltungen,
3. Eine Förderung von Exkursionen und des wissenschaftlichen Austauschs,
4. Eine Begabtenförderung durch Vergabe des C. H. Fritzsche-Preises (die Vergabe des Preises wird durch gesonderte Richtlinien geregelt),
5. Die Veranstaltung von Zusammenkünften und Vorträgen

Mittel für diese Zwecke können beim Vorstand beantragt werden.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Entwurf Satzungsänderung 2022

### § 1

#### Name, Sitz und Grundsätze

Der Verein, im Folgenden Vereinigung genannt, führt den Namen „Vereinigung Aachener Bergakademiker“. Er ist aus der ehemaligen, am 04. Mai 1904 gegründeten „Bergmännischen Vereinigung Aachen“ hervorgegangen.

Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr.\_Vr 3071 eingetragen.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Aachen.

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Eine Ausnahme bildet hier der Carl-Hellmut-Fritzsche Preis, der zur Begabtenförderung verliehen wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung von Studierenden der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik an der RWTH Aachen University. Sie soll eine enge und dauernde Verbindung zwischen den Studierenden, den Absolventen der Fachgruppe und den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fachgruppe aufrechterhalten, die Ausbildung der Studierenden der Fachgruppe fördern sowie den Bergmannsbrauch pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Beratung der Studierenden,
- (2) Förderung einzelner Lehrveranstaltungen,
- (3) Förderung von Exkursionen und wissenschaftlichem Austausch,
- (4) Begabtenförderung durch Vergabe des Carl-Hellmut-Fritzsche Preises (die Vergabe des Preises wird durch gesonderte Richtlinien geregelt),
- (5) Begabtenförderung durch weitere geeignete Maßnahmen,
- (6) Veranstaltung von Zusammenkünften und Vorträgen.

Mittel für diese Zwecke können beim Vorstand beantragt werden.

## Bestehende Satzung 1992

### § 9

#### Mittel

Die Mittel der Vereinigung bestehen aus Barvermögen und Sachvermögen für den Geschäftsbedarf.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Vereinigung.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Vereinigung hat drei Gruppen von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Anträge zur Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sind an den Geschäftsführer zu richten, der über sie entscheidet.

### § 4

#### Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Bergbau studiert hat oder zum Lehrkörper der Fachgruppe für Bergbau gehört.

### § 5

#### Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder der Vereinigung können werden

1. Natürliche Personen,
2. Rechtsfähige Personenvereinigungen,
3. Juristische Personen,

die in enger Beziehung zu den Mitgliedern der Vereinigung, zum Bergbau oder zur Fachgruppe für Bergbau der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule stehen.

### § 6

#### Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung hervorragend verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam auf ihrer jährlichen ordentlichen Sitzung. Sofern ihm wenigstens zwei Drittel der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder zustimmen, wird der Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

## Entwurf Satzungsänderung 2022

### § 3

#### Mittel

Die Mittel, die der Vereinigung zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Spenden und Stiftungen,
- (3) Sonstige Einnahmen.

Die Vereinigung darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt. Die Verwaltung der Mittel obliegt der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Vereinigung hat vier Gruppen von Mitgliedern:

- (1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der RWTH Aachen University innerhalb der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik studiert oder promoviert hat oder zu den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern dieser Fachgruppe gehört.

- (2) Studentische Mitglieder:

Studentische Mitglieder, die an der RWTH Aachen University innerhalb der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik im Bachelor- oder Masterstudium studieren, sind für die Dauer ihres Studiums beitragsbefreit.

- (3) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder der Vereinigung können werden

- a) Natürliche Personen,
- b) Rechtsfähige Personenvereinigungen,
- c) Juristische Personen,

die in enger Verbindung zu den Mitgliedern der Vereinigung, zur Rohstoffindustrie oder zur Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der RWTH Aachen University stehen.

- (4) Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung hervorragend verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Anträge zur Aufnahme von ordentlichen und studentischen Mitgliedern sind an die Geschäftsführung zu richten, die über sie entscheidet. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, können Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder fördernden Mitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Sofern ihm wenigstens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen, wird der Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

## Bestehende Satzung 1992

### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch schriftliche Abmeldung beim Geschäftsführer oder durch Tod des Mitglieds,
2. Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn auf Mahnung die Zahlung fälliger Beiträge nicht erfolgt,
3. In besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes nach Anhören des Beirats.

Beschwerde gegen den Ausschluss kann beim Vorstand eingelegt werden, der sie nach Anhören des Beirats der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### § 8

#### Beiträge

Die Mittel der Vereinigung werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eine Sonderregelung zu treffen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

### § 10

#### Organe

Organe sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## Entwurf Satzungsänderung 2022

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist der Geschäftsführung schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- (1) wenn das Mitglied trotz zweimaliger textlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist mit dem Datum der Entscheidung des Vorstands wirksam.
- (2) wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist mit dem Datum der Entscheidung des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung wirksam.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, oder Rechtsnachfolger von verstorbenen Mitgliedern haben keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen der Vereinigung.

### § 6

#### Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 7

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) Beirat
- (3) Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

## Bestehende Satzung 1992

### § 11

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie je einem Stellvertreter. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats und setzt Termine und Tagesordnungen fest.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und entscheidet über Anträge auf Neuaufnahmen.

Die laufenden Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig durchgeführt.

Zu Rechtsgeschäften, die die Vereinigung verpflichten, sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### § 12

#### Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt werden. Er soll wenigstens zwölf Mitglieder umfassen. Außerdem gehören ihm als ständige Mitglieder die Ehrenmitglieder an. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirates.

Der Beirat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder.

Über Sitzungen wird eine Niederschrift gemacht.

Der Beirat wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben der Vereinigung betraut und hat dem Vorstand Vorschläge zu machen.

Der Beirat schlägt der Hauptversammlung den neuen Vorstand vor.

## Entwurf Satzungsänderung 2022

### § 8

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie je einem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.

Vorstand im Sinne des Gesetzes, nach § 26 BGB, ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder von ihnen darf einzeln vertreten. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates und setzt deren Termine und Tagesordnungen fest.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und entscheidet über Anträge zu Neuaufnahmen von studentischen und ordentlichen Mitgliedern.

Im Innenverhältnis – also ohne Wirkung gegen Dritte – sind zu Rechtsgeschäften, welche die Vereinigung verpflichten, die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### § 9

#### Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt werden. Er soll wenigstens zwölf Mitglieder umfassen. Außerdem gehören ihm als ständige Mitglieder die Ehrenmitglieder an. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirats.

Der Beirat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder.

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt.

Der Beirat wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben der Vereinigung betraut und hat dem Vorstand Vorschläge zu machen.

## Bestehende Satzung 1992

### § 13

#### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich im zweiten Halbjahr statt. Die Einladungen müssen drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung versandt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient der Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei weitere Geschäftsjahre aus den Mitgliedern der Vereinigung und beschließt über die Entlastung und die Besetzung von Vorstand und Beirat.

Ihr obliegt ferner die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung der Verwendung der Mittel der Vereinigung auf Vorschlag des Vorstandes, die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen in Angelegenheiten der Vereinigung, die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Er muss die einberufen, wenn es vom Beirat oder von einem Fünftel der am ersten Januar des betreffenden Jahres der Vereinigung angehörenden Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher eingehen.

Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten oder Beschluss gefasst werden, wenn ihre Dringlichkeit von den Anwesenden anerkannt wird.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterschreiben.

## Entwurf Satzungsänderung 2022

### § 10

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie kann in allen Angelegenheiten der Vereinigung bindende Entscheidungen treffen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Die Einladungen müssen drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung versandt werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient der Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei weitere Geschäftsjahre aus den Mitgliedern der Vereinigung und beschließt über die Entlastung und die Besetzung von Vorstand und Beirat.

Ihr obliegt ferner die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung der Verwendung der Mittel der Vereinigung auf Vorschlag des Vorstandes, die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen in Angelegenheiten der Vereinigung, die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf von dem Vorsitzenden einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn es vom Beirat mehrheitlich oder von einem Fünftel der Vereinigung angehörenden Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher versandt werden.

Anträge müssen die Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern haben und sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten oder Beschluss gefasst werden, wenn ihre Dringlichkeit von den Anwesenden anerkannt wird.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Geschäftsführer und der Protokollant unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Beirats können in elektronischer Form durchgeführt werden. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzung des Gremiums in physischer Anwesenheit, als virtuelle Sitzung in elektronischer Form oder als eine Mischung aus physischer und elektronischer Anwesenheit stattfindet, sofern nicht mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums der gewählten Sitzungsform bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin widerspricht.

## **Bestehende Satzung 1992**

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Der begründete Antrag muss dem Vorstand vier Wochen vor der zweijährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

### **§ 15**

#### **Auflösung der Vereinigung**

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Fachgruppe für Bergbau der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verwendung im Sinne dieser Satzung zu.

## **Entwurf Satzungsänderung 2022**

### **§ 11**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung**

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem ordentlichen Mitglied und jedem Ehrenmitglied gestellt werden. Der begründete Antrag muss dem Vorstand drei Wochen vor der zweijährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit ist der folgende Absatz ausgeschlossen:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der RWTH Aachen University im Sinne dieser Satzung zu, sofern nicht die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließt, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Der Beschluss zur anderweitigen Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, nachdem die Gemeinnützigkeit der Vermögensübertragung seitens des Finanzamtes festgestellt wurde.

Ebenso bedarf ein etwaiger Beschluss über eine Änderung des § 2 der Feststellung des Finanzamtes über die Steuerunschädlichkeit der geplanten Änderung des Vereinszwecks. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.